

RS UVS Kärnten 1996/03/27 KUVS-445/9/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1996

Rechtssatz

Eine Verpflichtung der Meßbeamten, das Meßergebnis auf dem Display des Lasergeschwindigkeitsgerätes stehenzulassen und den betroffenen auf Verlangen vorzuweisen, besteht nicht. Die unterbliebene Möglichkeit der Einsichtnahme in das Meßergebnis vermag auch die Geschwindigkeitsmessung als solche und den festgestellten Wert nicht in Frage zu stellen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at